

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/063/24

öffentlich

### Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg (Benutzungssatzung)

Erstellungsdatum: 05.08.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

|            |   |              |
|------------|---|--------------|
| 10.09.2024 | Ortschaftsrat Bad Suderode  | Vorberatung  |
| 12.09.2024 | Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg | Vorberatung  |
| 17.09.2024 | Ortschaftsrat Gernode   | Vorberatung  |
| 02.10.2024 | Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg              | Vorberatung  |
| 17.10.2024 | Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg                                | Entscheidung |

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die „Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg (Benutzungssatzung)“ zum 01.01.2025 gemäß Anlage 1.

|                               |  |               |              |
|-------------------------------|--|---------------|--------------|
| Erarbeitet durch:             | Nicolai, Susan   | 21.08.24      | gez. Nicolai |
| Erforderliche Mitzeichnungen: | 1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld                          | gez. Krömer   | 21.8.24      |
| Verantwortlicher Fachbereich: | 1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin | gez. Frommert | 22/08/24     |
| Oberbürgermeister             | Frank Ruch   | gez. F. Ruch  | 23.08.24     |

## **Sachverhalt:**

### **1. Anlass**

Anlass für dieses Satzungsverfahren ist die Änderung der Impfregelungen für den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und der daraus resultierenden Anwendung des Masernschutzgesetzes.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 ist die Regelung über den Zugang zu den Einrichtungen in der Benutzungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg den gesetzlichen Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes anzupassen. Diesbezüglich sind gleichzeitig weitere redaktionelle Anpassungen und inhaltliche Korrekturen entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben vorgenommen worden (Anlage 1).

Aus diesem Grund sollen nachfolgende Anpassungen durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen werden:

#### **1) § 2 Abs. 1. S. 1 wird wie nachfolgend geändert:**

*Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg stehen entsprechend den Bedingungen in ihrer aktuell gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern während der Öffnungszeiten zur Verfügung.*

#### **2) § 3**

Abs. 1 wird wie nachfolgend ergänzt:

- *der Nachweis über die Impfberatung*
- *der Nachweis der altersentsprechenden Untersuchungen beim Kinderarzt*

Abs. 2 wird wie nachfolgend korrigiert:

- *das Wort „Gebührenrückstände“ wird durch das Wort „Beitragsrückstände“ ersetzt*

#### **3) § 5**

Abs. 2 wird wie nachfolgend in der Schreibweise korrigiert:

- *„SGB 1, § 60 (2)“ wird durch „§ 60 Abs. 2 SGB I“ ersetzt*

Kernstück dieser Vierten Änderungsatzung ist die Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage zur Impfregelung. Es ist ein niederschwelliger Impfungszugang zu den Einrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu gestalten (Anlage 2). Die derzeitige Regelung war zu überarbeiten.

Abs. 5 wird wie nachfolgend geändert:

*Grundsätzlich wird für alle Kinder, die in einer Kindertagesstätte der Welterbestadt Quedlinburg aufgenommen werden sollen, empfohlen, dass diese über einen altersentsprechenden Impfschutz nach aktueller STIKO-Empfehlung nachweislich verfügen.*

*Für alle Kinder muss der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz für die von der Ständigen Impfkommission notwendige Impfungen gegen Masern verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher*

*Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen (§ 20 Abs. 8, 9 IfSG).*

Abs. 7 wird wie nachfolgend korrigiert:

*- „§ 34 Abs. 4 S. 1 und § 34 Abs. 5 S. 1“ wird durch „§ 34“ ersetzt*

**4) § 8 Abs. 1 wird aufgrund der inhaltlichen Diskrepanz wie nachfolgend neu strukturiert:**

*§ 8 Kostenbeitrag*

*Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür der Welterbestadt einen angemessenen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Eine befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen berechtigt nicht zur Minderung der Kostenbeiträge. Höhe und Umfang finanzieller elterlicher Beteiligung richtet sich nach der Kostenbeitragsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in jeweils gültiger Fassung.*

**5) § 8a wird eingefügt mit dem Inhalt des § 8 Abs. 2 - 6**

*§ 8a Betrieb gewerblicher Art*

*§ 8 Abs. 2 -6 (alt) - werden demzufolge dann neu zu § 8a Abs. 1 - 5*

## 2. Verfahrensbeteiligungen

Gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA sind vor Satzungsregelungen in den einzelnen Einrichtungen des Trägers die Kuratorien zu beteiligen.

Die Kuratorien der städtischen Einrichtungen sowie auch dieser Teil des Stadtelternrats in der Sitzung am 28.05.2024 wurden zur Änderung der Benutzungssatzung angehört. Zu dem vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung gab es zu den formellen und redaktionellen Änderungen grundsätzlich keine Einwände.

Zur Anpassung an die gesetzliche Rechtsnorm des IfSG von § 5 Abs. 5 äußern die Eltern aus den städtischen Kuratorien und auch die Teilnehmer des Stadtelternrats Bedenken, da dies zur Aufweichung der bisherigen Regelung führt. Die Mehrheit der Eltern würden an der bisherigen Regelung festhalten. Eine Ausnahme, um den bisherigen Satzungsinhalt fortzuführen, sieht die gesetzliche Regelung des IfSG nicht vor.

Der Wunsch der Eltern ist es, in die Formulierung von § 5 Abs. 5 der Satzung eine Empfehlung einzupflegen, die darauf abstellt, Kinder in die Einrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg aufzunehmen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen können.

Diese Empfehlung ist wunschgemäß in den Satzungsentwurf unter § 5 Abs. 5 als Satz 1 eingearbeitet worden.

## 3. Abkürzungen

|           |  |
|-----------|--|
| STIKO     | Ständige Impfkommision   |
| IfSG      | Impfschutzgesetz   |
| KiFöG LSA | Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>  |   | <b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>                     |   |
| <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein                                 |   | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |   |
| Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/><br>freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/> |   | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan<br>BUst<br>EUR                 | <input type="checkbox"/> Finanzplan<br>BUst<br>EUR                                      |
| Gesamtkosten<br>der Maßnahmen<br>(Anschaffungs-/<br>Herstellungskosten)<br><br>EUR                   | Jährliche<br>Folgekosten/<br>Folgelasten<br><br><input type="checkbox"/> keine<br><br>EUR | Gesamtfinanzierung<br><br>Eigenanteil<br><br>EUR                     | Gesamtfinanzierung<br><br>Erträge/Einzahlungen<br>(Zuschüsse, Beiträge etc.)<br><br>EUR |
| Verpflichtungs-<br>ermächtigungen<br><br><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein   |   | Folgejahre   |   |
| Jahr<br>EUR  |   | Jahr<br>EUR  |   |
| Jahr<br>EUR  |   | Jahr<br>EUR  |   |
| Jahr<br>EUR  |   | Jahr<br>EUR  |   |

**Anlagen:**

1. Anlage 1\_Entwurf Vierte Änderungssatzung Benutzungssatzung
2. Anlage 2\_Auszug Infektionsschutzgesetz - § 20 IfSG
3. Anlage 3\_Synopse Benutzungssatzung